

## Bekanntmachung des Landratsamtes Hof

### **Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; Allgemeinverfügung zu weitergehenden Öffnungen im Bereich des Landkreises Hof ab dem 19. bzw. 21.05.2021 nach § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Das Landratsamt Hof erlässt gemäß Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie § 27 Abs. 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der aktuellen Fassung vom 14.05.2021 folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Nachfolgende Öffnungsschritte werden nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:

- 1.1. Die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept Gastronomie (BayMBI. 2021 Nr. 311, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/311/baymbi-2021-311.pdf>)

- 1.2. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1; ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern (BayMBI. 2021 Nr. 312, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/312/baymbi-2021-312.pdf>) bzw. das Rahmenkonzept für Kinos (BayMBI. 2021 Nr. 310, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/310/baymbi-2021-310.pdf>) bzw. das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen (BayMBI. 2021 Nr. 353, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-353/>)

- 1.3. Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen, ferner
  - a. unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.
  - b. auch in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung sowie, dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen

- c. die Zulassung von bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept Sport (BayMBI. 2021 Nr. 309, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/309/baymbi-2021-309.pdf>)

2. Nachfolgende Öffnungsschritte werden ab dem 21.05.2021 und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, zugelassen:
  - 2.1. Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.
  - 2.2. Der Betrieb von touristischen Bahnverkehren, touristischen Reisebusverkehren sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden.
  - 2.3. Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

Hierfür maßgeblich ist das Rahmenkonzept für Laienmusik und Amateurtheater (BayMBI. 2021 Nr. 354, abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-354/>)

- 2.4. Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1 und nach vorheriger Terminbuchung
3. Sobald der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für den Landkreis Hof an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird, wird dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Allgemeinverfügung gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.
4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gilt kraft Gesetzes.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Donnerstag, 20.05.2021, durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof sowie auf der Homepage des Landratsamtes Hof ([www.landkreis-hof.de](http://www.landkreis-hof.de)) als bekannt gegeben.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Freitag, 21.05.2021 um 0:00 Uhr in Kraft.

### **Gründe:**

#### **I.**

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde weitere Öffnungsschritte nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen

Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt werden, zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Hof sinkt seit dem 03.05.2021 kontinuierlich, überschreitet seit 11.05.2021 den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Bereits mit Allgemeinverfügung vom 17.05.2021 wurden ab 19. bzw. 21.05.2021 weitere Öffnungsschritte zugelassen. Durch eine Änderung der 12.BayIfSMV sind mittlerweile weitere Öffnungsschritte unter den gleichen Voraussetzungen möglich.

Der 7-Tage-Inzidenzwert unterschreitet seit dem 11.05.2021 den Wert von 100 und liegt aktuell (20.05.2021) bei 65,4. Prognostisch kann von einer stabilen, wenn nicht sogar rückläufigen Tendenz im Landkreis Hof ausgegangen werden.

Das Landratsamt Hof hat die bisherige Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 17.05.2021 vorgelegt. Das Einvernehmen wurde erteilt. Für die, durch die Änderung der 12.BayIfSMV bedingte, neue Allgemeinverfügung zur Zulassung der weiteren Öffnungsmöglichkeiten ist kein erneutes Einvernehmen des StMGP erforderlich.

## II.

1. Das Landratsamt Hof ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demgemäß besteht die Möglichkeit weitergehende erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 12. BayIfSMV in Bezug auf die Öffnung der Außengastronomie, von Freibädern, der Theater, Konzert- und Opernhäuser und Kinos zuzulassen sowie den kontaktfreien Sport im Innenbereich und den Kontaktsport unter freiem Himmel zu ermöglichen sowie für Übernachtungsbetriebe, touristische Angebote und musikalische und kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles Öffnungen und den Betrieb zuzulassen, sofern die Inzidenzzahlen stabil oder rückläufig sind und die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird.

Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12.BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Hof unterschreitet den Wert von 100 seit dem 11.05.2021 beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden. Die Zulassung der unter Ziffer 1 und 2 verfüzten Öffnungsschritte erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Nach Berücksichtigung der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz seit dem 11.05.2021, der allgemeinen Entwicklung der Corona-Pandemie im Landkreis Hof sowie der steigenden Zahl der Impfungen konnten die weiteren Öffnungsschritte zugelassen werden.

3. Die Anordnung in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung erfolgt, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die

gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis 100 nicht übersteigt und stabil oder rückläufig ist.

4. Die Maßnahmen in Ziffer 1 und 2 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt grundsätzlich bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG wurde Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 5). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 21.05.2021 in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Insbesondere wird auf die Einhaltung der jeweiligen Schutz- und Hygienemaßnahmen, die aufgrund der Rahmenkonzepte erlassen werden müssen, hingewiesen. Die Rahmenkonzepte werden auf den Internetseiten der jeweiligen Ministerien veröffentlicht werden.
3. Im Übrigen bleiben die Regelungen der 12. BayIfSMV von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht im Rahmen des Elektronischen Rechtsverkehrs die Möglichkeit der **Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)** des Gerichts zur Verfügung.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landratsamt Hof) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem Rechtsbereich, dem der Erlass dieses Bescheides zugeordnet ist, abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hof, 20.05.2021  
Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär  
Landrat